

KLIENTEN – INFO

Nr. 12/2009 – Dezember 2009

Jahresplanung 2010 – Optimale Vorbereitung für Ihren wirtschaftlichen Erfolg

Mit einer soliden Planung für das kommende Geschäftsjahr erarbeiten erfolgreiche Unternehmer den Gesamt-Jahresfahrplan für ihr Unternehmen.

Damit wird auch die Frage beantwortet, wie hoch der Mindestumsatz im Planjahr sein muss, um alle abschätzbaren Kosten abzudecken. Darüber hinaus wird der Finanzierungsbedarf des Unternehmens für geplante Investitionen, Vorräte, Handelswaren und ausstehende Kundenforderungen ermittelt.

Im Rahmen des Planungsprozesses werden die Strategie und die angestrebte Positionierung des Unternehmens festgelegt. Der Unternehmer definiert, mit welchen Produkten und Dienstleistungen er bei welchen Kunden am Markt erfolgreich bestehen will. Die aus diesen Überlegungen abgeleiteten Jahresziele werden in Zahlen umgesetzt, daraus ergeben sich mehrere Komponenten einer integrierten Planungsrechnung.

- Die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung gibt Auskunft über das geplante Jahresergebnis und damit über die Rentabilität des Unternehmens.
- Der Finanzplan zeigt die Liquidität des Unternehmens an und ob auch unterjährig stets die Zahlungsfähigkeit vollständig gegeben ist.
- Die Plan-Bilanz informiert über das Vermögen bzw. die Schulden am Ende des Planjahres und die Eigenkapitalquote.

Begleitendes Monats-Controlling

Die im Zuge der Planung gesetzten Jahresziele müssen im Tagesgeschäft konsequent umgesetzt

werden. Ein begleitendes Monats-Controlling informiert den Unternehmer über den Erfolg, zeigt Abweichungen und ermöglicht so die Steuerung durch entsprechende Maßnahmen. Ein zeitnahes, aktuelles Rechnungswesen liefert im Rahmen des Monatsreportings den Soll/Ist-Vergleich. Gibt es Abweichungen, so bildet diese Datenbasis die Grundlage für Unternehmerentscheidungen und Korrekturen.

Jahresplanung als Arbeitseinteilung für das nächste Jahr

Planung bedeutet neben klarer Zielsetzung auch Arbeitseinteilung für das nächste Jahr. Im Bereich Kundenmanagement heißt das, dass festzulegen ist, mit welchen Produkten und Dienstleistungen die geplanten Umsätze und Margen erzielt werden sollen. Ebenso müssen Preise und Konditionen festgelegt werden.

Vor allem aber muss fixiert werden, wer die bestehenden Kunden betreut bzw. Neukunden akquiriert und welche Zeit und welche finanziellen Mittel dafür zur Verfügung stehen. Weiters ist zu definieren, wer im Unternehmen für eine konsequente Fakturierungs- und Mahnpolitik zuständig ist.

Daraus ergeben sich für das Jahresbudget beispielsweise die Größen Umsatzerlös, Forderungsausfälle, Marketingaufwand, für die Planbilanz der zu finanzierende Bestand an Kundenforderungen und für den Finanzplan auf Grund geplanter Zahlungseingänge der unterjährige Geldzufluss.

Mitarbeiter- und Lieferantenmanagement

Im Bereich des Mitarbeitermanagements heißt planen, dass festgelegt wird, welche Mitarbeiter im nächsten Jahr bei welcher Qualifikation welche Leistungen erbringen sollen.

Daraus ergeben sich die Mitarbeiter-Einsatzplanung, die Gehaltspolitik und der Bedarf an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Für das Jahresbudget lassen sich daraus beispielsweise der Personalaufwand und der Aufwand für Aus- und Weiterbildung ableiten. Für die Planbilanz kann daraus der Bedarf an Rückstellungen für Urlaub, Überstunden und Abfertigung ermittelt werden. Für den Finanzplan ergeben sich die Zahlungszeitpunkte und der Geldbedarf.

Die Planung im Bereich des Lieferantenmanagements zeigt auf, wann, in welchen Mengen und zu welchen Preisen Waren und Dienstleistungen von Lieferanten zu beziehen sind. Dies umfasst auch die Lieferantenauswahl und das Festlegen der Qualitäts- und Konditionenpolitik.

Für das Jahresbudget werden damit etwa der Wareneinsatz und die bezogene Leistungen gewonnen, für die Planbilanz, der Bestand an Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten und die Vorräte. Für den Finanzplan ergeben sich die Zahlungszeitpunkte und der Geldbedarf.

Investitionsplanung

Gerade im Zusammenhang mit Investitionen ist eine solide Planungsrechnung von großer Bedeutung, denn sie informiert darüber, bei welchen künftigen Umsätzen bzw. Deckungsbeiträgen sich die Investition bis zu welchem Zeitraum rechnet.

Eine nachvollziehbare, klar dokumentierte Planungsrechnung ist meist auch die Voraussetzung, um öffentliche Förderungen zu erhalten. Sie dient auch Kreditgebern zur Beurteilung des Risikos und ist damit eine selbstverständliche Voraussetzung, um zu einer Finanzierungszusage zu gelangen.

Tipp:

Werden darüber hinaus Pläne in unterschiedlichen Szenarien (Worst Case, Best Case) durchgespielt, so liefert die Jahresplanung ein verlässliches Werkzeug für die erfolgreiche Unternehmensführung.

Moderne Software-Lösungen unterstützen den Unternehmer dabei. Einfach kann dargestellt werden, wie sich Verkaufspreisänderungen in einer gewissen Bandbreite auf das jeweilige Ergebnis auswirken oder wie viel an Liquidität gewonnen werden kann, wenn durch konsequentes Fakturieren und Mahnen die Zahlungsseingangsdauer reduziert wird.

Wir unterstützen Sie dabei gerne.

Ab 1.1.2010 verschärfte Nachweispflichten bei Exportlieferungen an Unternehmer

Aufgrund von gehäuften Umsatzsteuerbetrügereien bei Abholfällen verstärkt das Finanzministerium die Nachweispflichten ab 1.1.2010.

Bisher mussten neben der UID-Nummer (durch die die Unternehmereigenschaft des Abnehmers nachgewiesen wird) noch folgende Kriterien bzw. Dokumente vorliegen:

Stufe 1 – Abfrage der UID-Nummer (einfaches Bestätigungsverfahren):

Wenn Zweifel bestehen, ob die UID-Nummer gültig ist, ist ein Bestätigungsverfahren durch eine Selbstabfrage auf der Homepage der EU

www.bmf.gv.at/steuern/fachinformation/Umsatzsteuer (dann UID-Nummer, dann Online Validierung der UID-Nummer anklicken)

vorzunehmen. Hier kann nur die Gültigkeit der UID-Nummer geprüft werden, es wird kein Bezug zu einem bestimmten Unternehmer hergestellt.

Stufe 2 – Abfrage der UID-Nummer (qualifiziertes Bestätigungsverfahren):

Wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Warenempfängers oder dessen Unternehmereigenschaft bestehen, ist regelmäßig eine Abfrage nach Stufe 2 sinnvoll. Dabei wird nicht nur die Gültigkeit der UID-Nr., es wird auch der Name und die Anschrift des Inhabers überprüft.

Zuständig hierfür ist das UID-Büro des BMF in A-4975 Suben, Tel. 0810/005310, Fax 0810/005012 (zum Ortstarif).

Identitätsnachweis

Festhalten der Identität des Abholenden (etwa durch Kopie des Reisepasses oder Führerscheins).

Beförderungsnachweis

Der Unternehmer muss die Voraussetzung für die Behandlung als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung buchmäßig nachweisen. Bei Abholung durch den Abnehmer selbst sind dabei folgende Unterlagen notwendig:

- Durchschrift oder Abschrift der Rechnung,
- handelsüblicher Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (Vermerk des Bestimmungsortes im übrigen Gemeinschaftsgebiet auf der Rechnung ist ausreichend) und
- Erklärung des Abnehmers, dass er den Gegenstand ins übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird.

Laut einem von der Finanz im September 2009 veröffentlichten Erlass muss ab 1.1.2010 für den Fall, dass der Abnehmer die Ware nicht selbst abholt, sondern durch einen Mitarbeiter, ein Familienmitglied etc. abholen lässt, der Lieferant zusätzlich nachweisen, dass die konkret abholende Person berechtigt ist, die Ware für den Abnehmer abzuholen. Dies geschieht durch Vorlage einer vom Auftraggeber zu unterzeichnenden Vollmacht. Daraus muss die konkret vorzunehmende Handlung hervorgehen. Werden etwa von mehreren Mitarbeitern verschiedene Fahrzeuge abgeholt, so muss aus der Vollmacht die konkrete Beauftragung, welches

Fahrzeug der jeweilige Mitarbeiter abholt, erkennbar sein. Eine bloß allgemein gehaltene Vollmacht genügt nicht!

Die Finanz führt weiters aus, dass die Erklärung des Abnehmers oder seines Beauftragten über die beabsichtigte innergemeinschaftliche Warenbeförderung dem liefernden Unternehmer bereits bei der Abholung auszuhändigen ist. Nachgereichte Erklärungen werden nicht akzeptiert. Darüber hinaus muss in der Erklärung das Bestimmungsland sowie der Bestimmungsort der Waren konkret angegeben werden; der bloße Hinweis auf eine Beförderung der Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet genügt nicht!

Außerdem ist zu beachten, dass der Verkäufer bei Vorliegen aller oben aufgezählten Voraussetzungen die innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei zu stellen hat. Früher hat es die Möglichkeit gegeben, dass der Verkäufer die Lieferung – auch bei Vorliegen aller Unterlagen – aus Sicherheitsgründen steuerpflichtig stellt und den Abnehmer dazu auffordert, die Umsatzsteuer im Wege der Vorsteuerrück-erstattung beim Finanzamt Graz-Stadt zurück zu holen. Dies akzeptiert die Finanz nun nicht mehr. Dem Abnehmer wird in diesem Fall die Vorsteuererstattung verwehrt.

Tipp:

Die Verschärfte Gangart der Finanz bedeutet ein erhöhtes Umsatzsteuer-Risiko für den Exporteur. Bitte achten Sie daher umso mehr auf das Vorliegen aller Nachweise, und fragen Sie im Zweifelsfall lieber zeitgerecht bei uns nach.

Pauschalierungsmöglichkeit für Freiberufler im Umsatzsteuerrecht

Freiberuflich tätige Unternehmer, wie Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder, Notare, beeidete Ziviltechniker oder Tierärzte, deren Umsatz im Vorjahr die Grenze von € 255.000 bzw. € 220.000 nicht überschritten hat, können es sich bei der Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer einfach machen. Sie können die Vorsteuer vereinfacht mit einem Pauschalbetrag der Umsätze ansetzen.

Wahlweise können sie dabei die allgemeine Vorsteuerpauschalierung (Basispauschalierung) oder die spezielle, für die jeweilige Gruppe von Freiberuflern vorgesehene Pauschalierung wählen.

1. Spezielle Pauschalierung für Freiberufler

Hier gilt die Umsatzgrenze von € 255.000. Als Umsatz ist dabei der in einem Jahr in Österreich erzielte Umsatz (einschließlich dem Eigenverbrauch) aus der freiberuflichen Tätigkeit – egal ob er steuerfrei ist oder nicht – heranzuziehen. Umsätze aus der Einfuhr, aus Bankgeschäften, aus Grundstücksverkäufen und aus Hilfsgeschäften (inkl. der Geschäftsveräußerung) sind jedoch ausgenommen.

Die Vorsteuer errechnet sich je nach Berufsgruppe nach einem bestimmten Durchschnittssatz, welcher bei Rechtsanwälten, Notaren und Wirtschaftstreuhändern 1,7%, bei beeideten Ziviltechnikern 2,8% und bei Tierärzten 4,9% der Umsätze beträgt. Mit

diesem Pauschalsatz sind sämtliche Vorsteuern abgegolten, die mit der freiberuflichen Tätigkeit zusammenhängen.

Zusätzlich können aber noch folgende Vorsteuern in gesamter Höhe geltend gemacht werden:

- Vorsteuern für Anlagevermögen, das über mehrere Jahre verteilt abzuschreiben ist (z.B. Laptop, Büromöbel mit Kosten von über € 400)
- Einfuhrumsatzsteuer für vom Ausland zugekauftes abschreibungspflichtiges Anlagevermögen

Für das Büro angeschaffte Antiquitäten, Gemälde, Wandteppiche sind allerdings nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter. Hier ist somit die Vorsteuer mit dem Pauschalsatz abgegolten. Gleiches gilt für Grundstücke.

2. Basispauschalierung

Hier dürfen die Umsätze maximal € 220.000 betragen, der Durchschnittssatz beträgt einheitlich 1,8%. Allerdings sind hier die abzugsfähigen Vorsteuern mit € 3.960 begrenzt.

Zusätzlich können aber Vorsteuern für

- die Anschaffung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern über € 1.100,
- für Dienstleistungen für die Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über € 1.100 und
- für Grundstücke, für Waren und Rohstoffe und für Fremdlöhne (Subhonorare)

geltend gemacht werden.

Erklärung gegenüber dem Finanzamt

Es muss spätestens bis zur Rechtskraft des Bescheides gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklärt werden, dass man die abziehbaren Vorsteuern nach Durchschnittssätzen ermitteln möchte. Dabei muss auch erläutert werden, ob Basispauschalie-

rung oder die Spezialpauschalierung für die oben angeführten Gruppen von Freiberuflern zur Anwendung kommen soll.

Die Erklärung bindet den Unternehmer für zwei Kalenderjahre.

Pauschalierung – wann und wie?

Die Inanspruchnahme der Pauschalierung wird grundsätzlich immer dann sinnvoll sein, wenn wenige Leistungen – mit Ausnahme der oben angeführten Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen – zugekauft werden müssen.

Bei der Frage, ob die Basispauschalierung oder die Spezialpauschalierung für Freiberufler gewählt werden soll, ist zu beachten, dass bei letzterer Vorsteuern für abnutzbare Anlagegüter in einem größeren Ausmaß möglich sind und es hier keine Beschränkung der Höhe nach gibt, hingegen die Vorsteuern bei Grundstücken und Fremdlöhnen (Subhonoraren) in den pauschalisierten Sätzen enthalten sind.

Zudem ist bei der Spezialpauschalierung die Beschränkung zu beachten, dass die pauschal ermittelte Vorsteuer nicht wesentlich von dem Wert abweichen darf, der sich bei Ermittlung der Vorsteuer ohne Anwendung der Pauschalierungssätze ergeben hätte. Diese Beschränkung gibt es bei der Basispauschalierung nicht.

Tipp:

Ob die Inanspruchnahme der Vorsteuerpauschalierung vorteilhaft ist und welche der beiden Varianten gewählt werden sollte, kann erst nach Durchrechnung der verschiedenen Möglichkeiten gesagt werden.

Wir beraten Sie gerne hinsichtlich der für Sie optimalen Vorgangsweise.

Umsatzsteuer-Neuerungen ab 2010 Schwerpunkt: Zusammenfassende Meldungen (ZM)

Die Erklärung bindet den Unternehmer für zwei In unserer Klienten-Info Nr. 11/2009 haben wir bereits auf die Änderungen im Umsatzsteuerrecht ab 1.1.2010 hingewiesen. Beachtlich sind vor allem die Änderungen beim Reverse-Charge-System, bei der ZM und die zahlreichen Änderungen beim Leistungsort.

Bereits wenn Sie fakturieren, die Belege zur Verbuchung vorbereiten oder wenn Sie die Buchhaltung im Unternehmen selbst erstellen, werden sie von den neuen Vorschriften tangiert. Eine entsprechende Anpassung Ihres Rechnungswesens ist unverzüglich geboten. Auf Wunsch helfen wir Ihnen dabei gerne.

Nachstehend finden Sie die wichtigsten Neuerungen bei der ZM und deren Auswirkungen für die Praxis.

1. ZM-neu – die wichtigsten Änderungen:

– Einbringungsfrist

Die Frist zur Einbringung der ZM für Meldezeiträume (Monat bzw. Quartal), die nach dem 31.12.2009 beginnen, wurde um rd. zwei Wochen auf den Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats verkürzt.

– Grundsätzliche ZM-Pflicht

Der Unternehmer hat bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonates, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, beim Finanzamt eine Meldung (ZM) abzugeben.

Das gilt auch – und das ist neu ab 2010 – wenn er im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen ausgeführt hat (Empfängerortprinzip), für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, für die also das Reverse-Charge-System gilt.

Damit wird die bisherige ZM-Pflicht auch auf (nach dem 31.12.2009 fertiggestellte) sonstige Leistungen ausgedehnt, für die Reverse-Charge gilt.

– Inhalt der Meldung

Die Angaben in der ZM für innergemeinschaftliche Warenlieferungen haben sich nicht geändert.

Hinsichtlich der neu aufgenommenen o.a. sonstigen Leistungen gilt Ähnliches. Zu melden sind nämlich:

- a) Die UID jedes Leistungsempfängers, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat (also nicht Österr.) erteilt worden ist und unter der die steuerpflichtigen sonstigen Leistungen an ihn erbracht worden sind, und
- b) Für jeden Leistungsempfänger die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen.

– Zeitraum

Der Meldezeitraum für innergemeinschaftliche Warenlieferungen hat sich nicht geändert, es wird nach wie vor auf den Zeitpunkt der Rechnungsausstellung abgestellt.

Anders bei den neu in der ZM zu erfassenden sonstigen Leistungen: Hier sind die Angaben für den Meldezeitraum zu machen, in dem die Leistung ausgeführt wird. Also unabhängig von der Rechnungsausstellung ist für den Zeitpunkt der Erbringung der Leistung die entsprechende ZM einzubringen. Das wird in der Praxis u.U. zu Problemen führen, evtl. wird man auf vorläufige Rechnungen oder Schätzungen zurückgreifen müssen.

– Sanktionen bei Verspätung

Wie auch schon bisher werden auch bei den o.a. Leistungen bis zu 1% der verspätet gemeldeten Bemessungsgrundlagen, höchstens € 2.200, belastet.

2. ZM-neu – Organisation in der Praxis:

Durch die Verkürzung der Einreichfrist für die ZM um rd. zwei Wochen (s.o.) ist das betriebliche Rechnungswesen neu zu organisieren und jedenfalls zeitnaher zu gestalten. Vier unterschiedliche praktische Fälle kann man unterscheiden:

a) Sie sind Bilanzierer und machen die Buchhaltung selbst:

Die Fakturen für zu erfassende grenzüberschreitende Warenlieferungen sind entsprechend früher zu erstellen, z.B. etwa bis zur Mitte des dem Meldezeitraum folgenden Monats.

Die Fertigstellungen von in die ZM aufzunehmende sonstige Leistungen sind ggf. noch vor Rechnungslegung innerhalb der gleichen Zeit festzuhalten und

dann in der ZM zu erfassen. Wenn nicht anders möglich, wird man eine vorläufige Abrechnung für Zwecke der ZM oder eine Schätzung machen müssen.

Die ZM ist jedenfalls bis zum Ende des dem Meldezeitraum folgenden Kalendermonats beim Finanzamt abzugeben.

b) Sie sind Bilanzierer, und wir erstellen die Buchhaltung für Sie:

Die Fakturen für zu erfassende grenzüberschreitende Warenlieferungen sind entsprechend früher zu erstellen, z.B. etwa bis zur Mitte des dem Meldezeitraum folgenden Monats.

Die Fertigstellungen von in die ZM aufzunehmende sonstige Leistungen sind ggf. noch vor Rechnungslegung innerhalb der gleichen Zeit festzuhalten. Wenn nicht anders möglich, wird man eine vorläufige Abrechnung für Zwecke der ZM oder eine Schätzung machen müssen.

Wenn die ZM durch unsere Kanzlei erstellt werden, ersuchen wir um entsprechend frühere Übermittlung der ZM-relevanten Rechnungen und der Aufzeichnung über zu erfassende fertiggestellte Leistungen, nämlich grundsätzlich bis zur Mitte des dem Meldezeitraum folgenden Kalendermonats.

c) Sie sind Einnahmen-Ausgaben-Rechner und machen die nötigen Aufzeichnungen selbst:

Die Fakturen für zu erfassende grenzüberschreitende Warenlieferungen sind entsprechend früher zu erstellen, z.B. etwa bis zur Mitte des dem Meldezeitraum folgenden Monats.

Die Fertigstellungen von in die ZM aufzunehmende sonstige Leistungen sind ggf. noch vor Rechnungs-

legung innerhalb der gleichen Zeit festzuhalten und dann in der ZM zu erfassen. Wenn nicht anders möglich, wird man eine vorläufige Abrechnung für Zwecke der ZM oder eine Schätzung machen müssen.

Im Falle einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kann nicht auf den Zahlungseingang gewartet werden. Auch hier sind die Rechnungen und Leistungsfertigstellungen der ZM zugrunde zu legen. Das wird meist deutlich vor dem Eingang der Zahlung liegen. Einzelheiten siehe oben, Pkt. 1. – Zeitraum.

Die ZM ist jedenfalls bis zum Ende des dem Meldezeitraum folgenden Kalendermonats beim Finanzamt abzugeben.

d) Sie sind Einnahmen-Ausgaben-Rechner, und wir erstellen die nötigen Aufzeichnungen für Sie:

Hinsichtlich frühzeitiger Fakturierung und der Abrechnung sonstiger Leistungen siehe oben, Pkt. b).

Im Falle einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kann nicht auf den Zahlungseingang gewartet werden. Auch hier sind die Rechnungen und Leistungsfertigstellungen der ZM zugrunde zu legen. Das wird meist deutlich vor dem Eingang der Zahlung liegen. Einzelheiten siehe oben, Pkt. 1. – Zeitraum.

Wenn die ZM durch unsere Kanzlei erstellt werden, ersuchen wir um entsprechend frühere Übermittlung der ZM-relevanten Rechnungen (auch wenn sie noch nicht vom Kunden bezahlt wurden) und der Aufzeichnung über zu erfassende fertiggestellte Leistungen, nämlich grundsätzlich bis zur Mitte des dem Meldezeitraum folgenden Kalendermonats.

Liebe Klientinnen und Klienten, werte Geschäftsfreunde!

Wieder geht ein arbeitsreiches Jahr zu Ende. Ich nehme dies zum Anlass, um mich für die angenehme Zusammenarbeit zu bedanken und freu mich, Ihnen auch im kommenden Jahr mit Rat und Tat ambitioniert zur Seite zu stehen.

Wie ich Ihnen noch in einem gesonderten Schreiben mitteilen werde, nutze ich die Feiertage um meinen Kanzleistanort zu verlegen.

Ich übersiedle in die

**Währinger Straße 61
1090 Wien**

Ab 4. Jänner 2010 freue ich mich Sie in meinen neuen Kanzleiräumlichkeiten begrüßen zu dürfen. Die Telefonnummern und Email-Adressen bleiben gleich.

Ich wünsche Ihnen

***Frohe, besinnliche Weihnachtsfeiertage,
sowie
viel Erfolg und Gesundheit im Neuen Jahr!***

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Sollten Sie diese Information statt in elektronischer Form in gedruckter Form wünschen bzw eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren Ihnen die jederzeitige für Sie kostenfreie Beendigung der Zusendung dieser Info.

*Impressum: Mag. Kurt Kaindl Wirtschaftstreuhänder - Steuerberater, 1020 Wien, Praterstrasse 66 / 1 / 2 / 7c,
Tel: 01/470 87 05 – 0, Fax: 01/470 87 05 – 9, Mail: info@kaindl.biz,
URL: www.kaindl.biz*